

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

Nationalökonomik.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Vater die Regierung angetreten hatte, unterrichtete er sich von den Zuständen an Ort und Stelle, indem er die verheerten Gegenden durchreiste. Allgemeines Elend, zwölf oder fünfzehn entvölkerte Städte, vierhundert oder fünfhundert unbewohnte und unbebaute Dorfschaften waren das traurige Schauspiel, welches sich seinen Augen bot. Weit entfernt, sich abschrecken oder entmuthigen zu lassen, wohl aber ergriffen von dem lebhaftesten Mitleid, entschloss er sich, das unglückliche Land wieder herzustellen und seiner Bevölkerung den verlorenen Wohlstand wieder zu verschaffen. Im Verfolg weiser Anordnungen und indem er keine Unkosten scheute, baute er auf, was verwüstet war und liess Tausende von Familien von allen Seiten Europas kommen, um die fehlenden Einwohner zu ersetzen. Und so bevölkerte sich das Land wieder, es wurde wieder wohnlich, der Boden wurde wieder angebau't, der Handel blühte von Neuem auf und jetzt herrscht mehr als je Wohlstand in dieser fruchtbaren Provinz. . . . Und Alles dies ist das Werk des Königs, welcher nicht allein die Pläne zu dieser Regeneration selbst entwarf, sondern sie auch vollzog, welcher weder Sorgen noch Mühen, noch unermessliche Schätze, nicht Versprechungen und Belohnungen sparte, um Leben und Glück von einer halben Million Menschen zu sichern. Ich finde etwas Heroisches in dieser That des Königs, eine Wüste wieder bewohnt, glücklich und fruchtbar zu machen und ich meine, Sie werden meine Gefühle darüber theilen«.

Nationalökonomik.

Die vorangegangenen Mittheilungen enthalten bereits eine Reihe ausführlicher Nachweise der volkswirtschaftlichen Thätigkeit Friedrich Wilhelm's I. So seine Maassregeln für die Organisation der wirtschaftlichen Behörden, seine Sorge für die Recultivirung wüstliegender Bodenflächen, für die Vermehrung der Bevölkerung durch das Mittel der Colonisation, die Einwirkung auf Beseitigung von Hemmnissen der Bodencultur, auf Besserung der Lage der landbautreibenden Bevölkerung, auf Verbesserung des Domainenwesens, des landwirthschaftlichen Betriebes. Eine Reihe anderer Maassregeln sind kurz erwähnt, wie die für die Verbesserung der Verkehrsmittel, des Steuerwesens, für die Hebung des Gewerbfleisses, der Industrie. Es ergiebt schon eine Zusammenstellung dieser Thätigkeiten, obgleich es sich mit denselben nur um einen Theil

der Gesamtwirksamkeit handelt, dass der König die Bedingungen wirtschaftlichen Gedeihens des Landes ihrem Zusammenhange nach auffasste.

Für den mit seinem Gedeihen auf lohnende Verwerthung der Bodenproducte angewiesenen Landbau insbesondere, ergab sich dieser Zusammenhang unter Anderem schon durch die Sorge des Königs für die Wiederbevölkerung der Städte, durch die Hebung der Gewerbthätigkeit in diesen Verkehrscentren. Es sind so vielseitige und ausgedehnte, wie intensive Thätigkeiten, welche der König nach dieser Richtung hin entwickelte. Ein nicht geringer Theil der, den verschiedenen Gewerben oder Industriezweigen angehörigen Colonisten wurde nach den Städten dirigirt, dort ansässig gemacht und zur Aufnahme ihrer Thätigkeit wirksam unterstützt. Wie durch die aus Ländern vorgeschrittener Bodencultur eingewanderten Colonisten der einheimische Landbau gefördert wurde, so die industrielle Thätigkeit der Städte durch die Einwanderung von Tausenden geschickter Leute aus gewerblich blühenden Städten des Auslandes. Nicht wenige neue Industriezweige entstanden auf diesem Wege und wurden in ihrer Entwicklung sorgsam gepflegt. In Bezug auf das Handwerk erstreckt sich die Fürsorge des Königs auf eingehendste Ermittlungen, welche Handwerker oder wie viele der Zahl nach in den Städten noch fehlen. In ausführlichen Patenten wird dies namhaft gemacht und werden Handwerker der verschiedenen Categorien »aus benachbarten oder anderen fremden Ländern« eingeladen, sich an den bezeichneten Stellen, »wo sie sich gar füglich nähren könnten«, niederzulassen¹⁾. Es wird ihnen für diesen Fall zugesichert: freies, unentgeltlich ertheiltes Bürger- und Meisterrecht; zweijährige Accisefreiheit von ihrer Consumption; fünfjährige Freiheit von Service, Einquartierung und anderen bürgerlichen Lasten; Freiheit von aller Werbung für sich, ihre Söhne und Gesellen.

An anderer Stelle ist bereits erwähnt, dass der König auf dem platten Lande ansässige Handwerker nach den Städten dirigirte. Diese Maassregel wird ergänzt durch genaue Nachweise, welche Handwerker und welche Zahl derselben den einzelnen Handwerken nach — Schmiede, Schneider, Weber, Rademacher, Zimmerleute — je in den einzelnen

1) So wird in einem dieser Patente namhaft gemacht, welche und wie viele Handwerker in 70 Städten der Mark Brandenburg noch fehlen, und zwar ist für jede einzelne Stadt das Bedürfniss in Bezug auf Gattung und Zahl der Handwerker genau bezeichnet. Namentlich folgende Handwerker sind in diesem Falle genannt: Goldschmiede, Kupferschmiede, Zinngiesser, Nagelschmiede, Messerschmiede, Raschmacher, Knopfmacher, Zeugmacher, Hutmacher, Lohgerber, Seifensieder, Bürstenbinder.

Dörfern auf ihren alten Stellen verbleiben können oder sollen. Lediglich nur der Betrieb dieser fünf Handwerke soll auf dem platten Lande erlaubt sein. In Bezug auf die Zahl der Handwerker trat, als der König auf Erweiterung des Flachsbaues und der Leinweberei hinwirkte, eine Ergänzung dahin ein, dass den Landräthen erlaubt wurde, so viel Leinweber, als nöthig gefunden worden, in ihren Kreisen anzusetzen.

Wie der Landbau durch das Elend des dreissigjährigen Krieges zurückgekommen war, so auch die Industrie. In nicht wenigen ihrer Zweige musste so gut wie von vorne angefangen werden. Dem gegenüber hatte sich der Gewerbfleiss, namentlich der ausserdeutschen Nachbarländer, ungestört fortentwickeln können; mit seinen Producten vermochten die einheimischen Erzeugnisse bis auf Weiteres noch nicht zu concurriren, es bedurfte einer Zeit des Schutzes. Jedenfalls hegte der König diese Anschauung; er hielt zahlreiche Prohibitivmaassregeln für geboten. Es war eine Fortsetzung des Gewerbeschutzes, welchen schon der grosse Kurfürst in sehr ausgedehntem Maasse eingehalten hatte, namentlich durch das gänzliche Verbot der Einfuhr von Manufacten und der Ausfuhr solcher Rohstoffe, welche die einheimische Gewerbtätigkeit für ihre Production bedurfte.

Den ersten Regierungsact nach dieser Seite hin vollzog der König wenige Monate nach seiner Thronbesteigung durch das Patent vom 3. Juni 1713. Es befiehlt dasselbe sämmtlichen Regimentern, jeglichen Bedarf an Montirung von den einheimischen Manufacturen zu entnehmen. Desgleichen wird sämmtlichen Hof- und Staatsdienern empfohlen, »dasjenige was sie zu ihrer eigenen und der Ihrigen Kleidung bedürfen, sofern es im Inlande verfertigt wird, aus diesem zu beziehen«. Zu besserer Erreichung des Zwecks, Industrie und Gewerbe im Lande zu heben, werde der König »einen neuen Tarif der rohen Waaren, welche im Lande verarbeitet werden können, verfertigen und den bisherigen Impost derselben je nach Bedürfniss vermindern oder gar aufheben«; ferner werde er den Fabrikanten und Arbeitern, welche sich bestreben den Fremden gleich zu kommen, oder gar sie zu übertreffen, Prämien reichen lassen. Der König werde alle Sachverständige, welche wohlervogene Vorschläge zur Beförderung des Handels und der Industrie zu machen haben möchten, gern hören und tüchtige Leistungen nach Verdienst belohnen.

Besondere Pflege erfährt zunächst die Wollindustrie, mit ihrer Fähigkeit, viele und namentlich auch die kleinen Leute durch Spinnen und Weben zu beschäftigen. Der König begründet das Lagerhaus zu Berlin behufs Einrichtung einer grossen Tuchmanufactur. Nach wenigen Jahren war der Betrieb derselben soweit gediehen, dass die Tuche mit den ausländischen concurriren konnten und Tausende fleissiger Arbeiter

lohnende Beschäftigung fanden¹⁾. Aber auch in einer Reihe anderer Städte blüht, durch ähnliche Maassnahmen, die Wollmanufactur auf. Ueberhaupt tritt der König in vielfachster Weise für den Zweck ein. Es wird Vorsorge getroffen für die Hebung der Woll- und Tuchmärkte; für letztere unter Anderem dadurch, dass die Tuchmacher und Tuchhändler angewiesen werden, zu diesen Märkten so viel Tücher wie möglich fertig zu halten; wie sie denn zugleich ernstliche Mahnung erhalten, sich selbst zu den Märkten einzufinden (im Falle des Ausbleibens sollen sie ein Zeugniß des betreffenden Steuereinnehmers über die Ursache beibringen). Der vorausgegangenen Mahnung an die Beamten, zu ihrem Bedarf an Tuchen inländisches Fabrikat zu entnehmen, folgt das bestimmte Gebot. Eine besondere »Tuch- und Zeugmacher-, auch Schau-Ordnung« ertheilt eingehendste Anweisungen für die Herstellung guter Tücher. In Ergänzung dazu erlässt der König eine Instruction für die Fabrik-Inspectoren, welchen die Controle über die Einhaltung der in der Schauordnung aufgestellten Regeln obliegt. Um Wollarbeiter in genügender Zahl zu haben, sollen solche nöthigenfalls im Auslande angeworben werden. Für das Verhalten der Wollarbeiter erscheinen besondere Reglements. Der König hatte erfahren, dass fast überall im Lande der Aufschwung der Wollmanufacturen durch Mangel an Wollspinnern gehemmt werde, und erlässt in Folge dessen eine Reihe von Verfügungen zum Zweck der Abhilfe²⁾. Auf dem Lande wie in den Städten werden Spinnereien eingerichtet. Es werden regelmässige statistische Erhebungen angeordnet zu dem Behufe, in genauer Kenntniss zu bleiben, welche Quantitäten an Wolle im Lande für den Bedarf der Fabriken und Manufacturen verfügbar stehen. Die meisten dieser Anordnungen haben im Auge, den Fabriken und Manufacturen ihren Bedarf

1) »Haufen Schelme«, sagt der König, »hatten gehofft, dass das Werk misslingen werde, weil es mein Werk ist und nicht von Anderen herrührt«. (Droysen a. a. O. IV, 2. S. 19.) Auch in der Instruction für das General-Directorium spricht sich der König über dieses sein mit Vorliebe gepflegtes Werk aus und bezeichnet eine Reihe von Thätigkeiten, welche dasselbe zu verfolgen habe; wobei er insbesondere auch auf die Mittel hinweist, den Fabrikaten Absatz nach dem Auslande zu verschaffen. Unter Anderem wird bei diesem Anlass der Chef des Lagerhauses ermahnt, sein Aeusserstes zu thun, damit er den Intentionen des Königs Gelingen sichere. »Wir wollen auch an Unserer Seite, wann wir sehen werden, dass dieses importante Werk mit rechtem Ernst und Macht angegriffen wird, selbiges soutenir, so lange Wir leben«.

2) Zu diesen Verfügungen zählt unter Anderem ein Edict, welches befiehlt, dass »alle Höckerweiber und herrenloses Gesinde, auch die in öffentlichen Buden aufm Markte oder Gassen feilhabende Handwerksfrauen und Bürgerstüchter, Wolle (oder auch Flachs) spinnen sollen«.

an Wolle hinreichend zu sichern. Die Ausfuhr von im Inlande erzeugter Wolle wird für diesen Zweck verboten bei Confiscation der Wolle und des Geschirres und einer Geldbusse von einem Thaler pro Pfund; in mehreren Fällen bei Lebensstrafe¹⁾. Um den Manufacturen möglichst directen und billigen Einkauf von Wolle zu sichern, wird der Aufkauf bei Strafe untersagt; auch die Fabrikanten durften nicht über ihren Bedarf Wolle aufkaufen und damit handeln. Für den Fall der Einführung ausländischer Wolle war es untersagt, sie zu sortiren, die bessere wieder auszuführen und dagegen die Ausschusswolle im Lande zu verarbeiten; »da durch solche schlechte Waaren Unsere einländischen Fabriken ausser Landes nur discreditiret werden«; es durfte ausländische Wolle im Fall des Wiederverkaufs nach dem Auslande nur unsortirt und ungeöffnet ausgeführt werden, wobei eidlich zu bekräftigen war, dass es sich ausschliesslich nur um ausländische Wolle handle.

In Folge dieser und anderer Vorschriften, überhaupt zahlreicher Zwangsmittel zum Zweck der Hebung der Wollindustrie, entstehen manichfache Klagen. So namentlich auch über Umgehungen der Gebote; welche Umgehungen dann nachdrücklich bestraft und durch neue und schärfere Vorschriften für die Folge zu verhüten gesucht werden²⁾. Gegen manche der Eingriffe in den Gang des Wollhandels erheben nicht allein Wollhändler und Wollproducenten, sondern auch manche Provinzialkammern Einwürfe.

Indessen kommt die Wollindustrie des Landes mehr und mehr in Flor, so zwar, dass sie nicht allein den Bedarf des Inlandes zu befriedigen, sondern auch für den Export zu arbeiten vermag³⁾.

1) Für Ostpreussen bestand eine Ausnahme; es war dort »denen von Adel, Pächtern und Beamten« gestattet, ihre Wolle ausser Landes zu verfahren, »aber nur den eigenen Zuwachs«.

2) Namentlich werden über das Verhalten der Juden zu diesen Vorschriften zahlreiche Beschwerden beim Könige eingebracht: Wie in nicht wenigen Orten der Wollhandel überhaupt in den Händen der Juden sei, so suchten diese insbesondere das Verbot des Wollaufkaufs zu umgehen. Sie wüssten es dahin zu bringen, dass die Tuchmacher nicht nur allein von ihnen kaufen, sondern auch die Wolle auf's Theuerste bezahlen müssten; dabei aber würden die Tuchmacher meist betrogen. Der König ordnet strenge Untersuchungen an, in Folge deren (1727) den Juden der Wollhandel überhaupt untersagt wird.

3) »Der König«, sagt ein in den Acten enthaltenes Zeugniß aus jener Zeit, »hat unter dem Beistand des allgütigen Gottes die Manufacturen zu einem solchen Flor gebracht, dass die sämtlichen Unterthanen in Ansehung der Auswärtigen glücklich zu preisen; allermassen die einheimischen Wollmanufacturen alles, so man zur Bekleidung für Hohe und Geringe erfordert, gut liefern«. — Für die Tuchausfuhr nach Russland war, wie schon früher erwähnt, eine russische Compagnie begründet

Für die Beurtheilung der Wirthschaftspolitik des Königs ist der für die Hebung der Wollindustrie eingehaltene Weg deshalb vorzugsweise lehrreich, weil bei dem Angewiesensein dieser Industrie auf die Landwirtschaft, ihrem Bedarf an Rohstoffen nach, zwei Fundamentalinteressen: die des Handels und der Industrie einerseits, und der Landwirtschaft andererseits, in ihrer Wechselwirkung zu einander abzuwägen waren. In den Maassregeln des Königs musste es nun einerseits ein Vorschub für die Landwirtschaft sein, dass durch das Aufblühen der Wollindustrie überhaupt die Nachfrage nach Wolle wuchs, auf der anderen Seite aber stand, zum Nachtheil der Producenten, das Verbot der Ausfuhr der einheimischen Wolle nach dem Auslande; während doch die Einfuhr der, mit nur einem geringen Zoll belasteten ausländischen Wolle, also deren Concurrenz mit dem einheimischen Product, gestattet war. Manches sonstige Hemmniss freier Bewegung des Wollhandels und unmittelbar der Schafzucht trat hinzu. Alle Maassregeln waren eben darauf gerichtet, der Wollindustrie genügenden und billigen Rohstoff zu sichern, sie erstarken zu machen. Indessen erwuchs aus der Erreichung dieses Zieles wieder der Wollproduction, also der Landwirtschaft ein Vorschub. Dazu kam die allgemeine Wirkung, dass das Heranwachsen einer gewerbthätigen Bevölkerung zugleich ein solches der Consumption landwirthschaftlicher Producte herbeiführte. — Es handelte denn sich also um einen Uebergangszustand¹⁾.

Aehnlich verfuhr der König bei der Gründung und Hebung anderer Zweige der Gewerthätigkeit; hier wurde zumeist durch hohe Steuersätze für ausländisches Fabrikat, durch Schutzzölle, die Erstarkung der betreffenden einheimischen Industriezweige herbeizuführen gesucht. Wie schon erwähnt, musste die Fähigkeit der Concurrenz mit der entwickelten Industrie des Auslandes erst geschaffen werden. Nach diesem Ziele hin wurden denn auch nicht wenige Schritte zurückgelegt. Wenn auch die verschiedenen Industriezweige in ungleichem Grade gediehen: im

worden und 1724 erhielt Preussen die gesammten Tuchlieferungen für die russische Armee. Ja, der Betrieb preussischer Tuhe ging durch Russland bis nach dem Innern Asiens. (Droysen a. a. O. IV, 2. S. 195.)

1) Ein Uebergangszustand allerdings, der sich auf eine lange Zeitdauer hin erstreckte. Denn die Beschränkungen des Wollhandels zu Gunsten der Wollindustrie, das Verbot der Wollausfuhr insbesondere bestanden nicht allein bis zum Ende der Regierungsthätigkeit Friedrich Wilhelm's I., sondern wurden auch von Friedrich dem Grossen fortgesetzt; während hier zugleich den Landwirthen (bei hoher Geldstrafe verboten war, Schafheerden eingehen zu lassen, auch dann, wenn ihr Fortbestand, bei Mangel an Debit und unangemessen geringem Preis der Wolle, mit Nachtheilen verknüpft war.

Ganzen war eine tüchtige Gewerbthätigkeit neu begründet¹⁾. Nicht zum Wenigsten aus diesem Grunde wuchs die städtische Bevölkerung. Insbesondere in der Mark vermehrte sie sich während der Regierungszeit des Königs um die Hälfte. Der hierdurch steigende Consum an Nahrungsmitteln aber kam dem Landbau zu statten. Eben so wurde Letzteres erreicht durch die Vermehrung der Armee, der Garnisonen in den Städten²⁾.

Von besonders tief greifendem Einflusse auf den Landbau mussten sich weiterhin die Veranstaltungen des Königs für Regulirung der Getreidepreise erweisen. Der Errichtung von Getreidemagazinen in Ostpreussen für diesen Zweck, insbesondere um bei unverhältnissmässig billigen Preisen den Producenten lohnenderen Absatz zu sichern, ist bereits gedacht. Aber auch in anderen Theilen des Landes wurden Getreidemagazine errichtet, für Einkäufe bei niedrigen Kornpreisen und Abgabe zu mässigem Preise an die Unterthanen, wenn die Kornpreise eine bestimmte Höhe überschritten hatten. So liess der König im Jahre 1719, als durch Misswachs die Getreidepreise sehr hoch gestiegen waren, aus dem Berliner Magazin monatlich 600 Wispel Roggen zu billigem Preise abgeben (oder auch entleihen gegen Wiedererstattung nach der Ernte), und wurde diese Lieferung bis zur demnächstigen Ernte fortgesetzt. Nach dem ausdrücklichen Willen des Königs sollte aber diese Einrichtung vor Allem dem unvermögenden Theile der Bevölkerung zu gut kommen³⁾. Noch tiefer einschneidend wirkten eine Reihe

1) Nicht allein die blauen Tuche, — für deren tüchtige Anfertigung vom Könige die speciellsten Anordnungen getroffen worden waren, — hatten in weiter Verbreitung einen guten Ruf erworben, sondern das Land war auch (wie Beckmann in seiner Beschreibung der Mark Brandenburg, I, 1158 versichert) »durch seine Kamelot-, Etamin- und andere Fabriken, im Reich, in Lothringen, Italien, Spanien und Brabant zu grossem Ansehen gekommen«. (Vergl. Ranke, zwölf Bücher preuss. Geschichte III—IV, 106.)

2) Der König selbst bemerkt einmal, dass wenn die Armee aus dem Lande gehe, das Gewerbe und die Städte merklich verlieren würden. Die Accise würde einen grossen Verlust erleiden, die Preise der Dinge würden herunter gehen, die Aemter würden ihren Pacht nicht mehr liefern, Alles in Verfall gerathen (Ranke a. a. O. 107).

3) Vergl. Patente vom 27. Novbr. 1719 und 3. April 1720 (C. C. M. V. V. IV. 218). Der König habe erfahren, sagt die erstgenannte Verordnung, dass durch den diesjährigen Misswachs die gesammten Einwohner der kurmärkischen Städte Mangel an Getreide litten und dieses in fast unerschwinglichem Preise stehe. In dieser Folge habe der König beschlossen, monatlich 600 Wispel Roggen aus dem Berliner Magazin abgeben zu lassen, zu dem Preise von 1 Thlr. 8 gr. für die Einwohner der Residenzen und von 1 Thlr. 6 gr. für die Einwohner in den Landstädten. Dies aber unter der Beschränkung, dass der erkaufte Roggen nicht zum Branntwein-

anderer Maassregeln. So diejenigen, nach welchen bei Getreidemangel und theuren Jahren die Inhaber von Getreide dasselbe innerhalb einer festgesetzten Frist verkaufen mussten; das nach dieser Frist sich noch vorfindende Getreide verfiel der Confiscation. Die Unterthanen, heisst es in einer der Verordnungen zur Sache, möchten darin dem Beispiele des Königs folgen, der seinen Land- und Steuerräthen befohlen habe, alles über den Consum in Vorrath habende fiscalische Getreide zu verkaufen. In Fällen geringer Roggenernten wurde das Branntweimbrennen aus Roggen verboten. Notificationspatente aus den Jahren 1724 und 1726, ebenfalls Jahren geringer Roggenernten, fixiren den Preis des aus dem Berliner Kornmagazine abzugebenden Roggens auf 1 Thlr. p. Scheffel, erlauben denen, die »von auswärts Roggen zum Verkauf auf den Berliner Markt bringen, ihren Roggen so hoch und theuer zu verkaufen, als sie können«, befehlen aber den Bäckern, das Brod nach dem Maassstabe von einem Thlr. p. Scheffel zu verkaufen; »da sie zu diesem Preis so viel Roggen, als sie verlangen möchten, aus dem Magazin jederzeit bekommen könnten«. Ein Patent vom Jahre 1725 fixirt die Preise des Roggens in einer Anzahl märkischer Städte auf 20, 16, 14 und 12 gr. p. Scheffel, je nach der Qualität, »damit das gewonnene Korn dergestalt verkauft werde, dass Pächter sowohl wie Unterthanen dabei bestehen können«. — Nicht weniger einschneidend verhielten sich die bei Getreidemangel zeitweilig angeordneten Sperren des Getreide-

brennen verwandt werden dürfe. Im zweiten Patent ist gesagt, »Der König habe missfällig vernommen, dass vermögende vom Adel, Gerichtsobrigkeiten und andere vermögende Unterthanen sich des Magazins ebensowohl, als die ärmsten und nothleidendsten bedient, und ihren selbst habenden Vorrath, den ergangenen Edicten zuwider, entweder zurück und auf Theurung gehalten, wodurch dieselbe denen Unvermögendsten und höchst Bedürftigsten die monatlich auszugebende Summe an Getreide gekürzt haben«. Das sei der Absicht des Königs entgegen und werde untersagt. Dagegen bemerkt ein Patent vom Jahre 1728: »Der König habe aus den eingelaufenen Berichten ersehen, dass Gott die diesjährigen Feldfrüchte im Lande so reichlich gesegnet, dass das Getreide in dem bisherigen Preise schon sehr herunter zu fallen beginne, es auch wohl nach und nach damit kontinuierlich werde. Damit nun aber das im Lande gewonnene Korn auch dergestalt versilbert werden könne, dass Pächter und Unterthanen dabei zu bestehen, ihre Pächte und oneribus abzutragen und also diesen Segen mit Nutzen zu geniessen vermögen, habe der König resolvirt, dass, wenn das diesjährige Korn allzuwohlfeil werden möchte, der Roggen zu bestimmten Preisen in den Königl. Magazinen angenommen und baar bezahlt werden solle«. (Welche Preise namhaft gemacht werden.) Das Getreide müsse aber in den Städten, wo Magazine vorhanden, zuförderst auf den öffentlichen Markt gefahren und zu Jedermanns feilen Kauf gestellt werden; erst dann, wenn der genannte Preis nicht zu erlangen gewesen sei, dürfe es nach den Magazinen abgeliefert werden.

Handels mit Nachbarländern; die allerdings in manchen Fällen nur als Repressivmaassregeln auftraten ¹⁾.

Bezüglich der Finanzpolitik ist auf die durchgreifende Steuerreform zurückzukommen, zu welcher der König in Ostpreussen schritt mit Einführung des Generalhufenschosses an Stelle der bisherigen vom platten Lande gezahlten vielnamigen Steuern, mit welchen eine ungerechte Vertheilung der Lasten verbunden war. Im Uebrigen waren neben den Domainenrenten Contribution und Accise die Hauptquellen der Staatseinkünfte. Die erstere wurde von Grund und Boden erhoben nach der Aussaat und Bonität des Bodens. In mehreren Provinzen unternahm der König wesentliche Revisionen der Matrikel, nach deren Anleitung die Contribution erhoben wurde. Die Accise, welche vor 1713 erst in einigen Provinzen bestanden hatte, wurde nach diesem Jahre in allen Provinzen eingeführt. Sie galt in jener Zeit als die denkbar beste Art der indirecten Besteuerung, ungeachtet der mit ihr verbundenen Erschwerung des Verkehrs und der hohen Erhebungskosten ²⁾.

1) Ein solcher Fall, mit dem der König persönlich sich viel und lange beschäftigte, war das im Jahre 1719 erlassene Verbot der Getreideausfuhr nach Kursachsen. Letzteres hatte schon vorher die Getreidesperre gegen Preussen verhängt. Hierzu trat, dass, ungeachtet der König alle Magazine für Abgaben von Getreide hatte öffnen lassen, »der Getreidepreis sich doch wenig oder gar nicht hatte ändern wollen«. Das Verbot der Ausfuhr nach Sachsen betraf »alles Getreide an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Haidekorn und Wicken«. Bei Zuwiderhandlung verfielen Getreide, Pferde, Wagen, Schiff und Geschirr der Confiscation. Die Magdeburger Kammer erhob Vorstellungen. Der Handel des Herzogthums Magdeburg werde durch diese Sperre Schaden leiden, ebenso die königlichen Cassen wegen des Ausfalles an Elbzöllen und an der Accise. Der ganze Vortheil müsse dagegen dem Fürstenthum Anhalt zufallen, welches bei seiner Lage zwischen dem Herzogthum Magdeburg und Kursachsen das Getreide im Magdeburgischen aufkaufen, nach Kursachsen verfahren, also den Zwischenhandel übernehmen und dadurch die Maassregel illusorisch machen werde. Hiergegen aber werde schon wegen der »so grossen Vermengung der Städte und Orte im Magdeburgischen mit den Anhaltischen« schwer einzuschreiten sein. Der König weist zunächst diese Vorstellungen zurück (unter Anderem auch mit dem eigenhändigen Marginalbescheid: »*sein Repressalien gen Saxon, soll bey Hangen nit ein Scheffel hingebracht werden*«), und erst nach Verlauf von 9 Monaten und nach entschuldigenden Erklärungen des sächsischen Hofes wegen der vorangegangenen Maassregeln gegen Preussen, wird die Getreidesperre aufgehoben.

2) »In Preussen«, bemerkt Schmoller (»die Epochen der preussischen Finanzpolitik«), »erwuchs das tüchtige pflichttreue Beamtenthum vor Allem mit und durch die Accise; die Accisebehörden wurden die Landespolizeibehörden; die nothwendige Leitung des Gewerbewesens lag in den Händen des Steuercommissars, wurde erst möglich durch ihn und die collegialischen Commissariate. Der schutzzöllnerische Abschluss des Landes nach Aussen, der damals unbedingt nöthig war und heilsam wirkte, war bei der damaligen zerrissenen Lage des Staates und der

Ueber die beim Steuer- und Zollwesen überhaupt eingehaltenen allgemeinen Grundsätze hat der König selbst sich mehrfach ausgesprochen in seiner Instruction für das Generaldirectorium. Vor allem Anderen ist dort eingeschärft, dass »keine Auflagen gemacht werden sollen, bei denen die Unterthanen nicht bestehen können«. Es soll auf gleichmässige Classification und Quotification gehalten werden. Wo diese noch nicht vorhanden, ist sie herzustellen. Ingleichen sollen die Kataster, da wo sie nicht in Ordnung sind, in Ordnung gebracht werden; »damit so viel, als immer möglich, eine Provinz gegen die andere und ein Kreis und District gegen den anderen gerechnet, nicht mehr contribuiren, als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet, und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden«. Beim Accisewesen soll die grösste Sorge darauf gerichtet werden, dass die Tarife accurat und gut gemacht und in denselben alle ausländischen Waaren hoch und dergestalt besteuert werden, dass die selbsterzeugten Waaren und Manufacte wohlfeiler gegeben und besser debittirt werden können, als ausländische. Insbesondere sollen auch die fremden Biere, Branntweine, Weine, Essige, ausländisches Korn, Gerste, Hafer, Butter und gemeine Käse mit hohem Impost belegt werden, »damit Unsere Denreen die Halbschied wohlfeiler gekauft werden können, als die fremden«. Hingegen sollen die nach dem Auslande gehenden inländischen Waaren, sowie auch das Getreide, nicht mit Imposten beschwert, sondern nur mit einer »leidlichen Handlungssaccise« belegt werden. Auch sonst sei die Ausfuhr auf alle Art und Weise zu begünstigen.

In Bezug auf das Creditwesen, mit seinen intensiven Beziehungen zum wirthschaftlichen Verkehr, zeigt sich der König, wie überhaupt allem Schuldenwesen, so vor Allem dem leichtsinnigen Schuldenmachen und den hierzu förderlichen Momenten feindlich. Scharfe Edicte richten sich gegen das Verleiten junger Leute zum Schuldenmachen mit nachfolgender Bevortheilung. In wiederholten und zunehmend geschärften »Banqueroutier-Edicten« werden die betrüglichen Falliten »mit dem Strang oder doch mit Leibesstrafe« bedroht. Die Verhältnisse des Realcredits regelt der König durch den Erlass einer ausführlichen Hypothekenordnung (vom 4. Februar 1722¹⁾).

privatrechtlichen Erstarrung des Zollwesens und der Zollfreiheiten nur möglich durch das städtische Accisesystem«.

1) »In der Creditpolitik«, bemerkt Roscher (Geschichte der Nationalökonomik, S. 368), »hat sich Friedr. Wilh. I. um das Hypothekenwesen ein Verdienst erworben, das Colbert schon 1673 erstrebt, Kursachsen 1724 nachgeahmt, aber 1734 wieder aufgegeben hat. Die preussische Hypothekenordnung von 1722 befriedigt wenigstens die Hauptansprüche der neueren Zeit: Eintragung der Eigenthümer, der reser-

Auch in den vorgenannten Beziehungen erweist sich denn die wachsame Vorsorge des Königs sowohl für das Ganze wie für das Detail der Bedingungen wirthschaftlichen Gedeihens des Staats. Wenn in der Handels- und Gewerbspolitik das System des Absperrens gegen das Ausland mannichfach zu weit getrieben scheint, ist immer wieder daran zu erinnern, dass es sich zumeist um Anfangs-Entwickelungen des Gewerbes eines zurückgekommenen Landes handelte, das gegen die Ueberfluthung mit ausländischen Producten so lange zu schützen war, bis die weiter gediehene Industrie den Wettkampf zu bestehen vermochte. Zudem war Preussen von Ländern umgeben, die gleiche Maassregeln für die Aufhilfe der einheimischen Industrie eingehalten hatten und theilweise noch einhielten ¹⁾.

Landwirthschaftlicher Unterricht.

Es darf als eine eigenthümliche Erscheinung bezeichnet werden, dass bei der reichen Vertretung menschlichen Wissens auf den deutschen Universitäten und bei den sorgsam veranstalteten, durch geeignete Lehrer dieses Wissens brauchbare Kräfte für die Staatsverwaltung und den Dienst der menschlichen Gesellschaft zu bilden, — dass, innerhalb dieser Fürsorge, bis zur Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. noch nicht der Gedanke entstanden oder zur Ausführung gekommen war, der Lehre vom Landbau einen Platz in der Reihe der Lehrzweige der Universität zu sichern: des Landbaues mit seinem fundamentalen Einflusse auf die Landeswohlfahrt; so zwar, dass Tüchtigkeit und Untüchtigkeit seines

virten *dominia* x., der stillschweigenden Hypotheken; obschon der reine Vorzug der Priorität noch wenig durchgeführt ist und die Generalhypotheken noch oft den Specialhypotheken nachgehen.

1) Noch Friedrich der Grosse erinnerte auf eine Vorstellung gegen die von ihm verfügten massenhaften Verbote von Einfuhrartikeln an die bis auf Weiteres noch bestehende Nothwendigkeit solchen Schutzes für die einheimische Industrie. Mit der Zeit werde ein Nachlassen mit diesen Maassregeln möglich sein, jetzt aber noch nicht. »Ich prohibire so viel ich kann, weil es das einzige Mittel ist, dass meine Unterthanen sich selbst machen, was sie nicht anders woher bekommen können. Anfangs werden sie es schlecht machen, aber mit der Zeit und Gewohnheit wird Alles vollkommen werden. . . . Ich habe einen schlechten Boden, also muss ich den Bäumen, die ich pflanze, mehr Zeit lassen, um Wurzeln zu schlagen und stark zu werden, ehe ich Früchte von ihnen verlangen kann.« (Roscher a. a. O. S. 407 ff.)